VERORDNUNG (EG) Nr. 498/95 DER KOMMISSION

vom 6. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3243/94 mit den Durchführungsbestimmungen zu den mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 3073/94 des Rates für hochwertiges Rind- und gefrorenes Büffelfleisch vorgesehenen Einfuhrregelungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995) [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 wurde ein Zollkontingent für 200 Tonnen hochwertiges Rindfleisch eröffnet. Es sind jetzt die für dieses Kontingent erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch im ersten Halbjahr 1995 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 3243/94 [2] geregelt. Dieselben Bestimmungen sollten für das genannte neue Kontingent gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 3243/94 wird die Menge von „5 000 Tonnen" durch die Menge von „5 200 Tonnen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 62.